



Wichtige Informationen der Ausländerbehörde:

12.08.2016

Das Integrationsgesetz ist zum **06.08.2016 in Kraft** getreten. Wir informieren Sie hiermit über die neuen ausländerrechtlichen Bestimmungen die anerkannte Flüchtlinge/subsidiär Schutzberechtigte betreffen:

Wohnsitzbeschränkung auf den Freistaat Bayern

Wenn eine Person nach dem 01.01.2016 als Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigter anerkannt oder ihr nach dem 01.01.2016 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22, § 23 oder § 25 Abs. 3 AufenthG erteilt wurde, ist diese Person gemäß § 12 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG für 3 Jahre zur Wohnsitznahme im Freistaat Bayern verpflichtet. Dazu wird diesem Personenkreis zum Aufenthaltstitel ein Zusatzblatt mit einer entsprechenden befristeten Auflage ausgestellt. Dieses Zusatzblatt stellt eine Ergänzung zum elektronischen Aufenthaltstitel dar und ist deshalb zwingend mit dem elektronischen Aufenthaltstitel mitzuführen. Diese Verpflichtungen gelten auch für nachziehende Familienangehörige.

Sofern der anerkannte Flüchtling/subsidiär Schutzberechtigte oder einer seiner Familienangehörigen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ausübt, eine Berufsausbildung oder ein Studium absolviert, wird keine Wohnsitzverpflichtung verfügt bzw. es kann die Aufhebung dieser Wohnsitzverpflichtung beantragt werden. In diesem Falle müssen uns entsprechende Nachweise vorgelegt werden.

Wohnsitzverpflichtung auf einen Landkreis bzw. Ort

Nach § 12a Abs. 2 und 3 AufenthG können anerkannte Flüchtlinge/subsidiär Schutzberechtigte durch die Regierung von Niederbayern verpflichtet werden, an einem bestimmten Ort zu wohnen. Wenn der anerkannte Flüchtling/subsidiär Schutzberechtigte eine solche Verpflichtung von der Regierung von Niederbayern erhält, muss er bitte unverzüglich zur Eintragung der Verpflichtung auf dem Zusatzblatt in der Ausländerbehörde des Landratsamtes Kelheim vorsprechen.

Die Aufhebung oder Änderung dieser Wohnsitzverpflichtung kann bei der Ausländerbehörde des Landratsamtes Kelheim beantragt werden, wenn der anerkannte Flüchtling/subsidiär Schutzberechtigte oder einer seiner Familienangehörigen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ausübt, eine Berufsausbildung oder ein Studium absolviert oder ein begründeter Härtefall vorliegt. In diesem Falle müssen uns bitte entsprechende Nachweise vorgelegt werden.

Wir weisen darauf hin, dass ein Verstoß gegen die Wohnsitzbeschränkung auf den Freistaat Bayern bzw. Wohnsitzverpflichtung auf einen Landkreis bzw. Ort gemäß § 81 Abs. 3 Nrn. 2a und 2b AufenthG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden kann.

Erteilung einer Niederlassungserlaubnis an Flüchtlinge:

Eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 AufenthG wird anerkannten Flüchtlingen nicht mehr voraussetzungslos erteilt.

Die Niederlassungserlaubnis wird erteilt, wenn neben den weiteren erforderlichen Voraussetzungen seit der Asylantragstellung 5 Jahre vergangen sind. Diese Zeit kann sich auf 3 Jahre nach Asylantragstellung reduzieren, wenn besondere Integrationsleistungen (u.a. Sprachkenntnisse Level C 1) nachgewiesen werden.

Erteilung einer Niederlassungserlaubnis an subsidiär Schutzberechtigte:

Hier kann nach 5 Jahren Besitz der Aufenthaltserlaubnis und dem Vorliegen weiterer Voraussetzungen eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden (§ 26 Abs. 4 AufenthG)

Ferner weisen wir darauf hin, dass bei subsidiär Schutzberechtigten gemäß § 104 Abs. 13 AufenthG voraussichtlich bis 16. März 2018 kein Familiennachzug gewährt wird.

Bei Fragen steht die Ausländerbehörde, Fachbereich Asyl, zu den bekannten Öffnungszeiten zur Verfügung